

F5.8. Unterstützungsfälle der gesetzlichen Fürsorge

131902

Kontrolle von Sozialhilfeempfängern

Beantwortung Interpellation

Roger Bachmann, Mitglied des Gemeinderates, und 8 Mitunterzeichnende haben am 22. August 2013 folgende Interpellation eingereicht:

"Um dem Missbrauch von Sozialhilfebetrug vorbeugen zu können, setzt im Kanton Aargau offenbar bereits jede zweite Gemeinde auf flächendeckende und unangemeldete Hausbesuche bei Sozialhilfebezügern. Ich bitte den Stadtrat dazu folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Besteht im Kanton Zürich eine gesetzliche Grundlage, damit in den Gemeinden flächendeckende und unangemeldete Hausbesuche durchgeführt werden können?*
- 2. Könnte die Stadt Dietikon solche Kontrollen in eigener Kompetenz durchführen?*
- 3. Ist der Stadtrat bereit, die Einführung solcher Kontrollen näher zu prüfen?"*

Die Interpellation von Roger Bachmann (SVP) und 8 Mitunterzeichnenden wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1

Art. 13 der Bundesverfassung (BV) garantiert den Anspruch jeder Person auf Wahrung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Ein unangekündigter Hausbesuch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialabteilung oder durch Sozialinspektoren stellt eine Einschränkung dieses Grundrechts dar, indem sich die Behörden zwecks Überprüfungsmaßnahmen in die privaten Räumlichkeiten der Bezüger begeben. Einschränkungen von Grundrechten, wie das oben angeführte, sind nur zulässig, wenn dazu eine gesetzliche Grundlage besteht, mit der Einschränkung ein öffentliches Interesse verfolgt wird und diese dem Verhältnismässigkeitsprinzip entspricht.

Ob der unangekündigte Hausbesuch eine "schwere Einschränkung" des erwähnten Grundrechts darstellt und daher durch ein Gesetz im formellen Sinne vorgesehen sein muss, ist nicht eindeutig zu beantworten. Dazu kann ausgeführt werden, dass eine Überwachung durch Sozialinspektoren, welche sich auf den öffentlichen Raum bzw. auf von jedermann ohne weiteres einsehbares Privatbereich beschränkt, *nicht* als schwerer Eingriff eingeordnet wird (BGE 137 I 327, Erw. 5.1 und 5.6 in fine). Lehre und Rechtsprechung tendieren aber unabhängig davon vermehrt dazu, dass Eingriffe in die Privatsphäre und den Datenschutz in einem Spezialgesetz geregelt sein müssen.

Im Kanton Zürich findet sich weder im Kantonalen Sozialhilfegesetz (SHG) noch in der dazugehörigen Verordnung (SHV) eine explizite Grundlage.

Das kantonale Behördenhandbuch äussert sich zur Sachverhaltsabklärung wie folgt (Kap. 6.2.02): "Die Abklärung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse erfolgt durch Befragung der betroffenen Person und ihrer Familienangehörigen, durch Beibringen von Unterlagen durch die Antragstellenden, durch Informationsbeschaffung des Sozialdienstes sowie ausnahmsweise durch den Beizug von Sachverständigengutachten. Ausserdem kann sich die Sozialbehörde auf Erhebungen anderer Stellen stützen. Weiter muss die betroffene Person auch über die finanziellen und persönlichen Verhältnisse anderer mit ihr zusammenlebender Personen Auskunft erteilen, soweit dies für den gesetzlichen Auftrag der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist (§ 18 Abs. 1 SHG). Das Sozialhilfegesetz kennt keine abschliessende Aufzählung der möglichen Beweismittel. So kann auch ein Augenschein

Sitzung vom 16. Dezember 2013

in der Wohnung der betroffenen Person ein Bild über ihre soziale und wirtschaftliche Lage vermitteln. Dabei ist zu beachten, dass Art. 13 Abs. 1 BV den Schutz der Räumlichkeiten des Einzelnen gewährleistet. Das Interesse auf Sachverhaltsabklärung muss hier gegen dieses Grundrecht sorgfältig abgewogen werden. Ein Hausbesuch darf also nur durchgeführt werden, wenn dazu ein konkreter Anlass besteht. Er muss in der Regel rechtzeitig angekündigt werden und darf nicht zu Unzeit erfolgen. Im Rahmen der Sozialhilfe darf ein Zutritt zur Wohnung nicht erzwungen werden, sondern nur im Einverständnis mit der betroffenen Person erfolgen".

Aus SHG und SHV lässt sich demnach nicht ableiten, dass unangekündigte Hausbesuche zur Überprüfung der Verhältnisse rechtmässig sind. Jedoch könnte eine mögliche rechtliche Grundlage im Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG) abgeleitet werden. Als Beispiel wird an dieser Stelle auf die Vorgehensweise des Kantons Aargau und dessen kantonales VRG hingewiesen. Die Hausbesuche im Kanton Aargau erfolgen nicht im eigentlichen Sinn unangemeldet. Beantragt eine Person Sozialhilfe, wird sie schriftlich darüber informiert (und muss sie die Kenntnisnahme mit Unterschrift bestätigen), dass innerhalb der nächsten 48 Stunden eine Abklärung vor Ort durch den Aussendienst des kantonalen Sozialamtes (also nicht durch Mitarbeitende der zuständigen Gemeinde) durchgeführt wird. Der Aussendienstmitarbeiter lässt sich den Zutritt zur Wohnung vom Gesuchsteller schriftlich bestätigen; dieser kann den Zutritt auch verweigern, ohne dass dies einen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Unterstützung hat. Allerdings wird die Verweigerung vermerkt und kann dazu führen, dass der Gesuchsteller Verdacht auf sich zieht und in der Folge stärker beobachtet und kontrolliert wird.

Bei dieser Praxis stützt sich der Kanton Aargau auf das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG § 24 Abs. 1 lit.c, wonach eine Behörde sich jener Beweismittel bedienen kann, die sie nach pflichtgemäsem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. So kann sie insbesondere die Parteien und Drittpersonen befragen, Urkunden beiziehen, *Augenscheine* vornehmen oder Expertisen anordnen.

Eine analoge Bestimmung beinhaltet auch § 7 des zürcherischen Verwaltungsrechtspflegegesetz, wonach die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen durch Befragen der Beteiligten und von Auskunftspersonen, durch Beizug von Amtsberichten, Urkunden und Sachverständigen, *durch Augenschein* oder auf andere Weise untersucht.

Somit wäre es grundsätzlich denkbar, dass sich auch der Kanton Zürich allenfalls bei unangekündigten Hausbesuchen auf den Augenschein nach § 7 VRG stützt. Es ist jedoch äusserst fraglich, ob diese gesetzliche Grundlage vor Verwaltungsgericht den geschilderten Anforderungen genügen würde. Im Kanton Aargau hat bisher niemand eine Beschwerde eingereicht, weshalb keine Rechtsprechung zu dieser Thematik besteht.

Aus den Ausführungen lässt sich folgern, dass im Vorfeld angekündigte Hausbesuche mit Einwilligung der Sozialhilfebeziehenden grundsätzlich stattfinden können. Nicht angekündigte Hausbesuche sind, aufgrund der ungenügenden Rechtsgrundlage, derzeit nicht praktikabel.

Zu Frage 2

Falls die Frage nach der genügenden gesetzlichen Grundlage bejaht werden sollte, kann geprüft werden, in welcher Form bzw. durch wen diese Besuche durchgeführt werden sollten. Denkbar wären folgende drei Modelle:

- Ein/e Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung Dietikon führt die Hausbesuche flächendeckend wenige Tage nach Anmeldung bei den Gesuchstellern durch.
- Das kantonale Sozialamt wird kontaktiert, um eine entsprechende Leistungsvereinbarung nach Vorbild des Kantons Aargau auszuarbeiten (Modell Aargau: die Besuche werden durch kantonale Angestellte durchgeführt).

Sitzung vom 16. Dezember 2013

- Hausbesuche werden nicht flächendeckend, sondern nur im Verdachtsfall durchgeführt. Hierbei wäre es denkbar, dass diese durch Sozialinspektoren wie in der Stadt Zürich oder durch eine/n Mitarbeitende/n der Verwaltung in Dietikon vorgenommen werden.

Zu Frage 3

Das Sparpotential der genannten Massnahmen wird als eher gering eingeschätzt. Jedoch können angemeldete Hausbesuche zur Klärung von diffusen Situationen sowie zum zweifelsfreien Nachweis des Vorhandenseins einer Notlage beitragen und Mittel der Fallführung sein.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Interpellation von Roger Bachmann (SVP) und 8 Mitunterzeichnenden betreffend Kontrolle der Sozialhilfebezügler wird im Sinne der Erwägung beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderats;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Sozialabteilung;
- Sozialvorstand.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

PM/FB/LB1126_Kontrolle-Interpellation.docx

versandt am: